Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises
228 Landshut

Ort, Datum		
Landshut, 16.09.2021		
Sachbearbeiter(in)		Zi.-Nr.
Herr Babel		115
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0871-88	1473	88-2240
E-Mail		
buergerbuero@landshut.de		
Nr./AZ Bitte stets angeben!		
3.33-Bundestagswahl 2021		

Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 228 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Landshut: 25 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Kelheim: 10 Briefwahlvorstände
- im Markt Bad Abbach, im Markt Essenbach: 9 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Mainburg: 8 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Abensberg, in der Stadt Neustadt a.d.Donau, in der Gemeinde Saal a.d.Donau, im Markt Altdorf, im Markt Ergoldsbach, im Markt Geisenhausen: 6 Briefwahlvorstände
- im Markt Landquaid, in der Stadt Riedenburg: 5 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Bodenkirchen, im Markt Ergolding, in der Gemeinde Kumhausen, im Markt Pfeffenhausen, in der Gemeinde Tiefenbach, in der Stadt Vilsbiburg: 4 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Ihrlerstein, im Markt Rohr i.NB, in der Gemeinde Adlkofen, in der Gemeinde Eching, in der Gemeinde Neufahrn i.NB, in der Gemeinde Niederaichbach, im Markt Velden, in der Gemeinde Bruckberg: 3 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Aiglsbach, in der Gemeinde Attenhofen, in der Gemeinde Hausen, in der Gemeinde Herrngiersdorf, im Markt Painten, in der Gemeinde Elsendorf, im Markt Siegenburg, in der Gemeinde Teugn, in der Gemeinde Volkenschwand, in der Gemeinde Altfraunhofen, in der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, in der Gemeinde Buch am Erlbach, in der Gemeinde Furth, in der Gemeinde Hohenthann, in der Stadt Rottenburg a.d.Laaber, in der Gemeinde Vilsheim, in der Gemeinde Weihmichl: 2 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Biburg, im Markt Essing, in der Gemeinde Kirchdorf, in der Gemeinde Train, in der Gemeinde Wildenberg, in der Gemeinde Baierbach, in der Gemeinde Neufraunhofen, in der Gemeinde Obersüßbach, in der Gemeinde Wurmsham: 1 Briefwahlvorstand

Ausgehend von § 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4 Satz 2 Bundeswahlordnung haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

1) die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zu ernennen,
2) die Schriftführerinnen/Schriftführer und deren Stellvertretungen zu bestellen sowie
3) die Beisitzerinnen/Beisitzer zu berufen.

☐ Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Gemeinde zu bilden ist, stellt in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung das Briefwahlergebnis fest.

☐ Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Verwaltungsgemeinschaft zu bilden ist, stellt das Briefwahlergebnis für die Mitgliedsgemeinden jeweils einzeln der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen fest.

☒ Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden verständigen die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.

Babel
Stv. Kreiswahlleiter